

Übersicht der Änderungen in der SpO des DHB/HVN

Paragraph Stand 2020	2019 alt	2020 neu
§15 (1)	(a) Die Entfernung zwischen den Wohnorten und den Vereinssitzen beträgt mindestens 100 km (Kürzeste Fahrstrecke) (b) Der Einsatz im Zweitverein erfolgt nur unterhalb der vierthöchsten Spielklasse	dass die Entfernung zwischen den Vereinssitzen mindestens 100 km (Kürzeste Fahrstrecke) beträgt.
§15 (2)	Zweitverein stellt den Antrag bis zum 31. Oktober eines Jahres	Erstverein stellt den Antrag bis zum 30. November eines Jahres
§15 (3)	Die Passstelle des Zweitvereins unterrichtet die Passstelle des Erstvereins über die Erteilung des Zweitspielrechts.	Die Passstelle des Erstvereins trägt das Zweitspielrecht in den von ihr ausgestellten Spelausweis ein und unterrichtet die Passstelle des Zweitvereins über die Erteilung.
§15 (5)	Der Einsatz eines Spielers in Entscheidungs-, Ausscheidungs- und Relegationsspielen im Zweitverein ist nicht zulässig	Der Einsatz im Zweitverein erfolgt nur unterhalb der vierthöchsten Spielklasse. In Entscheidungs-, Ausscheidungs- und Relegationsspielen ist der Einsatz nur für einen der beteiligten Vereinen zulässig.
§15 (8)	Kein Zweitspielrecht in derselben Spielklasse	Kein Zweitspielrecht in derselben Spielklasse, es sei denn, der Einsatz erfolgt in unterschiedlichen Staffeln derselben Spielklasse.
§18		Volljährige Spieler können ihr Jugendspielrecht aufgeben. Die Entscheidung ist unwiderruflich und muss der zuständigen Passstelle schriftlich mitgeteilt werden.
§19 (2)	Doppelspielrecht im Erwachsenenbereich auf Antrag auch an einen anderen Verein abgetreten werden.	Doppelspielrecht im Erwachsenenbereich auf Antrag einmalig für das laufende Spieljahr auch an einen anderen Verein abgetreten werden
§19 (2)		einmalig für das laufende Spieljahr; Zur Verlängerung der Abtretung muss ein erneuter Antrag gemäß Abs. 3 gestellt werden. Zieht der Verein, für den das Erwachsenenspielrecht erteilt wurde, seine Mannschaft vom Spielbetrieb zurück, kann das Doppelspielrecht abweichend von Satz 1 ein weiteres Mal beantragt werden.
§19a (1)		in der der Spieler gem. § 22 Abs. 1 einsatzberechtigt ist, erhalten. Der Einsatz ist im Zweitverein nur in einer Altersklasse möglich
§19a (1)	Je Altersklasse dürfen abgebende und aufnehmende Vereine jeweils max. drei Spieler mit einem Zweifachspielrecht ausstatten.	Je Altersklasse dürfen abgebende und aufnehmende Vereine (bzw. alle Vereine einer Spielgemeinschaft insgesamt) jeweils max. drei Spieler mit einem Zweifachspielrecht ausstatten.
§19a (2)	Das Zweifachspielrecht ist vom 1. Juli bis 31. Oktober eines Jahres zu beantragen	Das Zweifachspielrecht ist vom 1. Juli bis 30. November eines Jahres zu beantragen

§19b (1)		b) Hat der Erstverein eines Spielers, dem nach Abs. 1 a) ein Gastspielrecht in seiner Altersklasse erteilt wurde, auch in der nächsthöheren Jugendaltersklasse keine Mannschaft gemeldet, kann für den Zweitverein auch ein Spielrecht in der nächsthöheren Jugendaltersklasse erteilt werden.
§19b (3)	ein Gastspielrecht kann vom 15. März bis 31. Mai eines Jahres beantragt werden	ein Gastspielrecht kann vom 15. März bis 30. Juni eines Jahres beantragt werden
§23 (1)	Der Spieler, der den Verein wechseln will, muss sich als Handballspieler schriftlich bei seinem Verein abmelden.	Ein Spieler, der den Verein wechseln will, muss sich als Handballspieler schriftlich bei seinem Verein (bei Mehrfachspielrechten beim Erstverein) abmelden.
	Die Abmeldung ist, ungeachtet einer weiteren Vereinszugehörigkeit, am Tag nach dem letzten Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel, an dem er teilgenommen hat, wirksam.	Die Abmeldung ist, ungeachtet einer weiteren Vereinszugehörigkeit, am Tag nach dem letzten Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel seines bisherigen Vereins (Erst- und Zweitverein) , an dem er teilgenommen hat, wirksam
§23 (2)	Der abgebende Verein ist verpflichtet, das Abmeldedatum und einen entsprechenden Vermerk im Spielausweis einzutragen und diesen unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Abmeldedatum, dem Spieler herauszugeben.	Der abgebende Verein ist verpflichtet, dem Spieler innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Abmeldung, das Abmeldedatum zu bescheinigen und einen ggf. vorhandenen Spielausweis auszuhändigen.
§26 (2)	Im Fall des Satzes 2 darf frühestens zum 15. Oktober desselben Jahres ein Vereinswechsel vollzogen oder eine weitere Jugendspielberechtigung erteilt werden.	Im Fall des Satzes 2 darf frühestens zum 15. Oktober desselben Jahres ein Vereinswechsel vollzogen oder eine weitere Jugendspielberechtigung erteilt werden, es sei denn, es liegen Ausnahmetatbestände des § 27 Buchst. e) und g) vor
§26 (4)	Die Wartefrist beginnt mit dem Tag nach der Mitwirkung in dem letzten Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel bei dem bisherigen Verein gemäß § 23.	Die Wartefrist beginnt mit dem Tag nach der Mitwirkung in dem letzten Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel bei dem bisherigen Verein gemäß § 23. Die Wartefrist findet bei Freundschaftsspielen keine Anwendung. Für Spieler mit vertraglicher Bindung gilt § 35.
§37 (5)		Zur Erprobung einer Altersklassenflexibilisierung können die Landesverbände ihren Spielbetrieb nach den Vorgaben des DHB (Richtlinien) durchführen.
§55 (1)	nach der letzten Teilnahme an einem Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft ein Zeitraum von vier Wochen verstrichen ist. Der Tag, an dem der Spieler zuletzt in der höheren Mannschaft mitgewirkt hat, ist in die Vier-Wochen-Frist einzurechnen.	nach der letzten Teilnahme an einem Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft ein Zeitraum von sechs Wochen verstrichen ist. Der Tag, an dem der Spieler zuletzt in der höheren Mannschaft mitgewirkt hat, ist in die Sechs-Wochen-Frist einzurechnen.
§70 (1)	Eine im Erstverein bestehende Jugendspielberechtigung bleibt hiervon unberührt	Eine im Erstverein bestehende Jugendspielberechtigung bleibt hiervon unberührt, ein Zweifach- oder Gastspielrecht nach §§ 19a, 19b wird nicht erteilt, ein bestehendes Zweifach- oder Gastspielrecht nach §§ 19a, 19b wird unwirksam.

§81 (1)	Zu jedem Spiel (auch Freundschaftsspiel) ist ein elektronischer Spielbericht zu fertigen.	Zu jedem Spiel ist ein elektronischer Spielbericht zu fertigen. Für Freundschaftsspiele ohne Beteiligung von Mannschaften der Bundesligen und der 3. Ligen kann der Spielbericht auch in anderer Form gefertigt werden.
§81 (7)	Die Mannschaftenverantwortlichen/ Vereinsvertreter haben die Kenntnisnahme aller im Spielbericht vermerkten Eintragungen in Gegenwart des Schiedsrichters unterschriftlich zu bescheinigen.	Die Mannschaftenverantwortlichen/Vereinsvertreter haben der im Spielbericht vermerkten Eintragungen in Gegenwart des Schiedsrichters bestätigen (z.B. elektronische/ digitale/ eigenhändige Unterschrift).